



**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Gs/We  
Tel.: +49 30 240087-60  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

6. August 2024

**E-Mail**

**Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers ab dem 1. Januar 2026; Gelegenheit für eine Stellungnahme zu einer angedachten Nichtbeanstandungsregelung  
GZ: III C 2 – S 73000/20/10002 :001  
DOK: 2014/0275489**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu einer angedachten Nichtbeanstandungsregelung für gutgläubige Leistungsempfänger, die einen Vorsteuerabzug aus Rechnungen von Ist-Versteuerern vornehmen wollen.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder die Problematik erkennen und rechtzeitig eine Lösung herbeiführen wollen. Aus Sicht der BStBK bedarf es jedoch über die im Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vorgesehenen Anpassungen des § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG hinaus einer gesetzlichen Regelung. Diese ist notwendig um Rechtssicherheit zu schaffen und ist einer in einem BMF-Schreiben geregelten Nichtbeanstandungsregelung vorzuziehen.

Die BStBK schlägt daher vor § 20 UStG wie folgt zu ändern:

*„Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,*

- 1. dessen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 € betragen hat, oder*
- 2. der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit ist, oder*
- 3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführt, oder*
- 4. der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit er nicht freiwillig Bücher führt und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist,*

die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nach den vereinbarten Entgelten berechnet. *Diese Gestattung gilt nicht für Umsätze, über die der Unternehmer eine Rechnung ohne die Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG erteilt. Eine Änderung der Rechnung in Bezug auf die Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG ist nicht möglich. Erstreckt sich die Befreiung nach Satz 1 Nr. 2 nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und liegt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 nicht vor, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuer nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unversteuert bleiben.*

Dem Vorschlag liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die unionsrechtliche Grundlage für Ausnahmen von dem in Art. 63 MwStSystRL festgelegten Grundsatz der Sollversteuerung ist Art. 66 Buchst. a bis c MwStSystRL. Art. 66 MwStSystRL ermächtigt die Mitgliedstaaten „für bestimmte Umsätze“ eine Sonderregelung für die Steuerentstehung vorzunehmen. Während die Ist-Besteuerung und damit § 20 UStG die unionsrechtliche Basis in Buchst. b hat, wird den Mitgliedstaaten in Buchst. c das Recht eingeräumt, die Sonderregelung an die Rechnungsstellung des Unternehmers zu koppeln. Die von der BStBK vorgeschlagene Regelung ist somit vom Unionsrecht gedeckt.

Die vorgeschlagene Regelung würde zudem auch die in Art. 167 MwStSystRL vorgesehene Systematik, wonach der Steueranspruch und der Vorsteueranspruch gleichzeitig entstehen, sicherstellen. Bei einer bloßen Nichtbeanstandungsregel wäre dies nicht der Fall. Der Regelungsvorschlag ist damit auch von der Systematik des Unionsrechts gedeckt.

Der nationale Gesetzgeber sollte auf dieser unionsrechtlichen Basis eine gesetzliche Regelung implementieren, die Rechtssicherheit schafft und dem Leistungsempfänger hinreichenden Schutz gewährt. Eine Nichtbeanstandungsregelung, die auf den guten Glauben, das Wissen oder Wissen-müssen des Leistungsempfängers abstellt, reicht aus Sicht der BStBK nicht aus. Stattdessen ist es sachgerecht, wenn der Fehlerverursacher die Konsequenzen aus der fehlenden Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG in Form der früheren Steuerentstehung zu tragen hat.

Das Recht zum Vorsteuerabzug aus einer Rechnung mit der Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG entsteht mit Bezahlung; das Recht zum Vorsteuerabzug aus einer Rechnung ohne Angabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG entsteht mit Empfang der Rechnung (nach Leistungsbezug). Der Unternehmer kann mit der vorgeschlagenen Regelung daher in seiner Sphäre abschließend prüfen, ob und wann er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eine Unsicherheit beim Recht zum Vorsteuerabzug wäre damit beseitigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Oliver Glückselig  
Referatsleiter